

§ 1

Der am 2. März 1913 gegründete Verein führt den Namen „Schachklub Helmbrechts“. Er hat seinen Sitz in Helmbrechts.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

1.1 Der Schachklub Helmbrechts pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind besonders:

- a) Abhaltung von geordneten Spiel- und Übungsabenden,
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- c) Ausbildung und Einsatz von vorgebildeten Übungsleitern.

1.2 Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

1.3 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil.

1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.7 Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

a) Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem Verein. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, ferner wenn sie die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Über den Ausschluss entscheidet 2/3 Mehrheit des Vereinsausschuss.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden, zugleich Schriftführer,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat,
Jugendleiter,
Turnierleiter.

Der 1. Vorsitzende hat den Verein zu vertreten, die Versammlungen zu leiten und für die Ausführungen der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen.

Der Schriftführer erledigt den erforderlichen Schriftverkehr des Vereins; er führt die Mitgliederliste sowie das Protokollbuch der Versammlungen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, die Bücherei und das Spielmaterial des Vereins, er zieht die Mitgliederbeiträge ein.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 7

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Beiräten.

Die Aufgabe des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Dem Vereinsausschuss gehören zwei Beiräte an, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und zwar im 1. Quartal. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschuss zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen und steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmbrechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2017 in Kraft.

Helmbrechts, 28. Januar 2017